

## INFORMATIONSSCHREIBEN

Mai 2017

Hiermit informieren wir Sie, dass per 15.08.2016 Änderungen der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 („ECV 2007“) in Kraft getreten sind, die den Anwendungsbereich von Emittenten solcher Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf Emittenten solcher Finanzinstrumente erweitert, die in den **Handel an einem multilateralen Handelssystem einbezogen** sind.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung gemäß § 13 Abs 6 ECV 2007 hin, dass der **Jahrestätigkeitsbericht des Compliance-Verantwortlichen** innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vorzulegen und an die **FMA zu übermitteln** ist. Zu den Details der Verpflichtungen der ECV 2007 siehe

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005439>.

Des Weiteren informieren wir Sie darüber, dass die Verordnung (EU) 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) grundsätzlich seit 03.07.2016 gilt. Bitte beachten Sie insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards gemäß der Marktmissbrauchsverordnung für die **Insiderlisten** (siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0347&from=DE>).

Im Rahmen unserer Aufsichtstätigkeit haben wir in der letzten Zeit des Öfteren festgestellt, dass Insiderlisten nicht bzw. nicht korrekt geführt werden. Bitte beachten Sie, dass bei Vorliegen einer **Insiderinformation** (insbesondere bei **jeder Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung**) ein Abschnitt in der „**VORLAGE 1**“ der **Insiderliste** entsprechend zu befüllen ist.

Eine genaue Beachtung der oben angeführten Rechtsvorschriften ist geboten. Die FMA wird die Einhaltung der Bestimmungen verstärkt überprüfen.

Abteilung Wohlverhaltensregeln und Compliance